

Medieninformation 4/2018

Ihr Ansprechpartner
Herr Robert Bendner

Durchwahl
Telefon +49 351 446-5496
Telefax +49 351 446-5450

presse@
vgdd.justiz.sachsen.de*

Dresden,
20. Juni 2018

Vergütung der Kindertagespflege in Dresden rechtmäßig

Die erste Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat am 20. Juni 2018 über die Vergütung der Kindertagespflege in Dresden mündlich verhandelt und entschieden, dass Kindertagesmütter und Kindertagesväter in Dresden inzwischen ausreichend vergütet werden.

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage einer Richtlinie der beklagten Landeshauptstadt. Sie umfasst Kosten für den Sachaufwand, einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson sowie die Erstattung von Versicherungsaufwendungen. Mit einem früheren Urteil vom 24. Februar 2016, Az. 1 K 1719/13, hatte die Kammer entschieden, dass die damals aufgrund der Richtlinie Kindertagespflege vom 13. Dezember 2012 festgesetzten laufenden Geldleistungen rechtswidrig waren und die Landeshauptstadt neu über die Förderung der Kindertagespflege zu entscheiden habe. Das Gericht hatte insbesondere die unzureichende Ermittlung der Kalkulationsgrundlagen gerügt und in seinem Urteil zum Ausdruck gebracht, dass die gezahlten Entgelte leistungsgerecht sein müssten und nicht weit unter dem Existenzminimum liegen dürften.

Die Landeshauptstadt hat daraufhin eine Expertise zur Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. eingeholt, die Prof. Dr. Johannes Münder von der TU Berlin im Mai 2017 erstellt hat. Auf Grundlage dieser Expertise hat sie eine neue Richtlinie Kindertagespflege vom 14. Dezember 2017 erlassen, die höhere laufende Leistungen vorsieht.

Hausanschrift:
Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

www.justiz.sachsen.de/vgdd

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 08.30 bis 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. 13.00 bis 15.00 Uhr (außer
Rechtsantragstelle)

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 oder 8,
Haltestelle Stauffenbergallee

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich
vor dem Haus

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Der Anerkennungsbetrag wurde in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen gestaffelt nach Erfahrungsstufen festgelegt. Für die neunstündige Betreuung in den ersten fünf Jahren der Tätigkeit erhält die Tagespflegeperson als Anerkennung 551 € pro Kind und Monat, bei fünf Kindern also 2.755 € (die Erlaubnis für die Kindertagespflege wird in der Regel für bis zu fünf Kinder erteilt). Bei der Absolvierung fachlicher Weiterbildung steigt die Vergütung für die zweiten fünf Jahre der Tätigkeit auf 650 €/Kind/Monat, für die dritten fünf Jahre auf 672 €/Kind/Monat und danach auf 695 €/Kind/Monat. Tagespflegepersonen mit einschlägigem Berufsabschluss (Erzieher, Sozialpädagogen u. a.) erhalten höhere Leistungen (717 €/Kind/Monat, 751 €/Kind/Monat, 784 €/Kind/Monat). Hinzu kommen eine Sachkostenpauschale von 112,33 €/Betreuungsplatz/Monat bei Betreuung im eigenen Wohnraum sowie von 135,12 €/Betreuungsplatz/Monat bei Betreuung in angemieteten Räumen und die Erstattung von Aufwendungen zu Versicherungen (Kranken-, Pflegeversicherung, Alterssicherung). Bei der Sachkostenpauschale geht die Landeshauptstadt von 7 m²/Betreuungsplatz bei eigenem Wohnraum und 9 m²/Betreuungsplatz bei angemietetem Wohnraum aus.

Auf Grundlage dieser neuen Richtlinie wurden den Kindertagesmüttern und Kindertagesvätern höhere Leistungen bewilligt. Die klagenden 65 Tagesmütter und Tagesväter halten indes auch die auf Grundlage der Richtlinie 2017 bewilligten Leistungen für zu gering. Sie rügen insbesondere unter Berufung auf eine Aufstellung des Landesarbeitskreises Kindertagespflege Sachsen e. V., dass bei den Sachkosten notwendige Ausgaben nicht berücksichtigt seien, von zu geringen Aufwendungen und von einer zu geringen Betreuungsfläche ausgegangen werde. Zudem wenden sie sich gegen die Staffellung und die Höhe des Anerkennungsbetrags. Er müsse in Höhe tariflicher Löhne festgesetzt werden.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Januar 2018, Az. 5 C 18.16) verfügen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tages-

pflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII¹ über einen der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt zugänglichen Beurteilungsspielraum. Die gerichtliche Kontrolle der Höhe des Anerkennungsbetrages ist auf das auch sonst in Fällen eines Beurteilungs- oder Einschätzungsspielraums anerkannte Prüfprogramm beschränkt. Demzufolge haben die Verwaltungsgerichte zu prüfen, ob die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bestimmung der Leistungshöhe gegen Verfahrensvorschriften verstoßen haben, von einem unvollständigen oder unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind, die anzuwendenden Begriffe oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen können, verkannt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde und damit willkürliche Erwägungen angestellt haben. Dies hat die Kammer verneint. Die Ermittlung der Kalkulationsgrundlage in der von der Landeshauptstadt eingeholten Expertise und der darauf beruhende Stadtratsbeschluss gehen von einem zutreffenden Sachverhalt aus. Die Anlehnung der Anerkennungsbeträge an den Tariflohn und die Staffelung nach Erfahrungsstufen sowie die höhere Entlohnung von ausgebildeten Fachkräften sind nicht sachfremd. Es ist überdies weder sachfremd noch willkürlich, für Tagespflegepersonen einen Stundensatz je Kind unterhalb der tariflichen Vergütung festzulegen, wenn diese über keinen einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen.

Bei den Sachkosten sind die angemessenen Kosten zu erstatten. Auch hier besteht aber die Möglichkeit der Pauschalierung, weil es sich um Massenerscheinungen handelt. Die von der Landeshauptstadt zugrunde gelegten Sachkosten und die zugrunde gelegte Betreuungsfläche halten sich im Rahmen des Angemessenen.

Die Berufung hat das Gericht nicht zugelassen. Binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den das Sächsische Obergericht entscheidet.

Robert Bendner, Pressesprecher

Zur weiteren Information:

¹ § 23 Abs. 1, 2, 2a SGB VIII lauten:

§ 23

Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) ¹Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. ²Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. ³Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.